S a t z u n g **über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Pulheim unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB**	**S a t z u n g** **über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Pulheim unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (einschl. 1. Änderung)**
Der Rat der Stadt Pulheim hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:	Der Rat der Stadt Pulheim hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 06.10.2026 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:
§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 1.000.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer), b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 100.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer), c) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist, d) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren; oder e) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen.	§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Projekt bis zum jeweils geltenden EU-Schwellenwert (ohne Umsatzsteuer), b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Projekt bis zum jeweils geltenden EU-Schwellenwert (ohne Umsatzsteuer),
§ 5 Abs. 2 (2) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden.	§ 5 Abs. 2 (2) Parallel zum Direktauftrag stehen für die Vergabe von Aufträgen die Verfahrensarten der öffentlichen Ausschreibung, der beschränkten Ausschreibung (mit und ohne Teilnahmewettbewerb), und die

Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen. Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann z.B. nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben. b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei). c) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietern vergeben. Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.	Verhandlungsvergabe (mit und ohne Teilnahmewettbewerb) zur Verfügung. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben. b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei). c) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietern vergeben. Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.
	§ 5 Abs. 3 3. Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

	§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen Absätze 4 – 6 neu (4) Die Erweiterung eines bereits erteilten Auftrages (Nachtrags- oder Anschlussauftrag) ist dem Haupt- und Finanzausschuss durch das ausführende Fachamt zur Kenntnis zu bringen, wenn - der Gesamtauftragswert durch Nachtragsaufträge erstmalig 50.000 € netto übersteigt oder - die Summe einer oder mehrerer Erweiterungen eines bereits erteilten Auftrages 50.000 € netto übersteigt. (5) Jede Erweiterung eines Auftrages, jeder Nachtrag und jeder Anschlussauftrag ist dem Rechnungsprüfungsamt einschließlich der prüffähigen Unterlagen in den Fällen der Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes gemäß der Rechnungsprüfungsordnung vorzulegen. Dies gilt auch wenn der Gesamtauftragswert eines bereits erteilten Auftrages durch eine oder mehrere Änderungen gemäß Satz 1 den in der Rechnungsprüfungsordnung festgelegten Wert für die Beteiligung übersteigt. (6) Erhöhungen der Auftragssumme aufgrund vertraglich zugesicherter Lohn- und Stoffpreiserhöhungen sowie vereinbarter Preisanpassungsklauseln gelten nicht als Auftragserweiterung.
§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort. Pulheim, den 19.12.2025 gez. Frank Keppeler Bürgermeister	§ 15 erhält folgende Fassung **§ 15 weitere Regelungen** (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist in jeder Sitzung über die erteilten Zuschläge ab einem Auftragswert von mehr als 50.000,- € netto seit der letzten Berichterstattung unter Angabe der folgenden Informationen in Kenntnis zu setzen: - Auftragnehmerin/Auftragnehmer, - Auftragsvolumen, - Ausgangskostenschätzung, - Produktsachkonto, auf welchem die Finanzmittel bereitgestellt sind, - Liste der Bieter im Verfahren mit Angebot, - Grundlage für die Vergabe (Rats- oder

	Ausschussbeschluss bzw. sonstige Grundlage). Wenn die Erteilung des Zuschlages gemäß § 9 Abs. 9 Satz 3 der Vergabeordnung ohne Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der Entscheidung der Dezernentin/ des Dezernenten erfolgt ist, ist der HFA in jeder Sitzung auch darüber unter Angabe der Gründe für die abweichende Entscheidung in Kenntnis zu setzen. (2) Voraussetzung für die Zuschlagserteilung durch die Verwaltung ist, dass das Rechnungsprüfungsamt der Vergabe zugestimmt hat. Sofern das Rechnungsprüfungsamt der Vergabe aufgrund einer von der Verwaltung abweichenden Rechtsauffassung nicht zustimmt, ist die Zuschlagserteilung durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. den Rat herbeizuführen. Sofern das Rechnungsprüfungsamt der Vergabe aus anderen Gründen nicht zustimmt, entscheidet die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent. Das Rechnungsprüfungsamt kann die abweichende Auffassung auch im Rechnungsprüfungsbericht darstellen.
	§ 15 wird zu § 16 § 16 Inkrafttreten/Übergangsregelungen Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort. Pulheim, den 19.12.2025 gez. Frank Keppeler Bürgermeister
	Die 1. Änderung der Satzung über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen der Stadt Pulheim unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB vom 16.12.2025 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Pulheim, den .10.2026 gez.

	Bürgermeister